

Dokumententitel	Datenschutzordnung DHSN
Erstellungsdatum	13.05.2025
Änderungsdatum	
Versionsnummer	1.0
Inkrafttreten	11.06.2025

Datenschutzordnung der Dualen Hochschule Sachsen (DatO-DHSN)

vom 13.05.2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Berufsakademie Sachsen zur Dualen Hochschule Sachsen vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat der Senat der Dualen Hochschule Sachsen (DHSN) in seiner Sitzung am 13.05.2025, nach Anhörung des Rektorates, der Studienakademien, der oder des Datenschutzbeauftragten der Hochschule und, soweit Daten der Studentinnen und Studenten betroffen sind, des Studentenrates die folgende Ordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 **Regelungsgegenstand**
- § 2 **Grundsätze der Datenverarbeitung**
- § 3 **Begriffsbestimmungen**
- § 4 **Zuständigkeiten**
- § 5 **Rechtsgrundlagen, Einwilligungen**

II. EINZELNE DATENVERARBEITUNGSZWECKE

- § 6 **Verwaltung und Studienorganisation**
- § 7 **Datenverarbeitung zur Bearbeitung von Bewerbungen**
- § 8 **Datenverarbeitung zur Koordination des Studiums**
- § 9 **Datenverarbeitung für die Lehre**
- § 10 **Datenverarbeitung zur Durchführung von Prüfungen**
- § 11 **Datenverarbeitung zur Organisation und Durchführung der Forschung und wissenschaftlicher Kooperation**
- § 12 **Datenverarbeitung zur Evaluation von Lehre, Studium und Forschung**
- § 13 **Datenverarbeitung zur Öffentlichkeitsarbeit**

III. BESONDERE DATENVERARBEITUNGSSITUATIONEN

- § 14 **Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern**
- § 15 **Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten**

IV. DATENVERARBEITUNG DURCH IT-SYSTEME UND LÖSCHUNG

- § 16 **IT- und Datenmanagement**
- § 17 **Löschung und Archivierung**

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 18 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluierung**

Präambel

Diese Ordnung regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten (nachfolgend Daten) durch die Duale Hochschule Sachsen (DHSN) im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 15 Abs. 1 und 2 SächsHSG.

Sie stellt sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nach einheitlichen Maßstäben erfolgt und schützt die Rechte der betroffenen Personen.

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Regelungsgegenstand

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG), dieser Ordnung sowie weiterer maßgeblicher Rechtsvorschriften.
- (2) Die Ordnung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen, Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörer sowie ehemalige Mitglieder der Hochschule, sofern sie im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen.

§ 2 Grundsätze der Datenverarbeitung

- (1) Bei allen Datenverarbeitungsvorgängen sind die Grundsätze der Datenminimierung, Zweckbindung, Speicherbegrenzung und Vertraulichkeit vorrangig zu beachten. Dabei gelten die Grundsätze der Verarbeitung gemäß Art. 5 DS-GVO, insbesondere Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit.
- (2) Es dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die zur Zweckerfüllung im Einzelfall erforderlich sind. Soweit möglich, sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Nach Wegfall des Verarbeitungsbedarfes sind die Daten zu löschen.
- (3) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies gesetzlich zugelassen oder durch eine informierte Einwilligung gedeckt ist.
- (4) Die Hochschule stellt sicher, dass durch technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DS-GVO ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet wird.
- (5) Die/ der Datenschutzbeauftragte und die/der Beauftragte für Informationssicherheit sind bei Verarbeitungsvorgängen, insbesondere bei der Einführung neuer Verfahren elektronischer Datenverarbeitung, vorab in angemessen Umfang einzubeziehen.

- (6) Der Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen im Sinne von Art. 28 DS-GVO sowie von Vereinbarungen über eine gemeinsame Verantwortung nach Art. 26 DS-GVO erfolgt unter Einbindung der oder des Datenschutzbeauftragten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Es gelten die Begriffsbestimmungen der DS-GVO, insbesondere Art. 4 DS-GVO. Ergänzend gelten die nachfolgenden Begriffsbestimmungen und Kategorien.
- (2) Stammdaten sind insbesondere:
1. Familienname, frühere Namen und Geburtsname
 2. Vorname(n)
 3. Geburtsdatum und Geburtsort
 4. Geschlecht bzw. Geschlechtszugehörigkeit
 5. Staatsangehörigkeit(en)
 6. Aufenthaltstitel
 7. Heimat- und Semesteranschriften
 8. E-Mail-Adresse(n)
 9. Telefonnummer(n)
 10. Matrikelnummer
 11. akademische Grade
 12. Hochschulzugangsberechtigung (Art, Jahr des Erwerbs, Ort und Datum der Ausstellung, Durchschnittsnote, erreichte Punktzahl und Einzelnoten)
 13. Bankverbindung
 14. Lichtbild, auch biometrisches Lichtbild, Fotos
 15. Ordnungsmerkmale und Identifikationsnummern für hochschulinterne Prozesse
 16. Zugangsdaten für IT-Systeme (z. B. Benutzerkennungen).
- (3) Kontaktdaten sind insbesondere:
1. E-Mail-Adressen
 2. Telefonnummern
 3. Postanschriften.
- (4) Studienkoordinationsdaten sind insbesondere:
1. Allgemeine Daten zur Studienkoordination (Matrikelnummer, Hörerstatus, Hochschul- und Fachsemester, Form des Studiums, Akademie- und Fakultätszugehörigkeit, Organisationseinheit, Studiengang, Semester, angestrebter Abschluss, Immatrikulationen an anderen Hochschulen)
 2. Daten zum Studienverlauf (Datum der Immatrikulation, Unterbrechungen, Beurlaubungen und Beendigung)

3. Daten über die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren, Gewährung von Ermäßigungen
 4. Weitere Daten zur ordnungsgemäßen Durchführung von (elektronischen) Prüfungsverfahren (bspw. Prüfungserleichterungen oder elektronische User-ID) und zur Ausstellung von Zeugnissen (insbesondere Noten)
 5. Daten zur Organisation und Durchführung von Förderprogrammen, Preisvergaben und Stipendien.
- (5) Qualifikationsdaten sind insbesondere:
1. Hochschulzugangsberechtigung
 2. Studienabschlüsse, Zeugnisse und Nachweise über Qualifikationen
 3. Ergebnisse fachspezifischer Studieneignungstests
 4. Fachspezifische Qualifikationsnachweise
 5. Sonstige Besondere Vorbildungen, Praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben
 6. Angaben zu sozialen Härtefällen im Sinne des Art. 9 Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 04. April 2019 (insbesondere Angaben über Schwerbehinderungen)
 7. Nachweise über Sprachkenntnisse.
- (6) Praxispartnerdaten sind insbesondere:
1. Name und Anschrift des Praxispartners
 2. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und deren Kontaktdaten
 3. Vertragsdaten zwischen Studentinnen und Studenten, Hochschule und Praxispartner
 4. Einsatzbereiche und Ausbildungspläne in der Praxis
 5. Evaluationsdaten zur Zusammenarbeit zwischen Studentinnen und Studenten und Praxispartner.
- (7) Lehrkoordinationsdaten sind insbesondere:
1. Lehrveranstaltungen (z. B. Termine, Dauer, Beteiligte)
 2. Beginn, laufender Einsatz und Ende einer Lehrtätigkeit
 3. Gesamtstundenübersichten eines jeden Abschnitts/Semesters
 4. Forschungssemester und Forschungsfreiemester
 5. Krankenversicherungsdaten nach Maßgabe des § 199a SGB V
 6. Nachweis einer Schwerbehinderung oder der diesbezüglichen Gleichstellung.
- (8) Prüfungsdaten sind insbesondere:
1. Prüfungsart, Fach und Bearbeitungszeiten
 2. Prüfungstermin, Anmelde- und Rücktrittsdaten, Prüfungsfähigkeit
 3. Leistungs- und Bewertungsdaten, Prüfungskommission
 4. Physiologische Daten.

- (9) Forschungskordinationsdaten sind insbesondere:
1. die Themenstellung und der Forschungsverlauf
 2. Forschungsk Kooperationen und Herausgeberschaften
 3. Daten über die Finanzierung von Forschungsvorhaben
 4. Publikationen, Preise und Ehrungen.
- (10) Bibliotheksdaten sind insbesondere:
1. Titeldaten
 2. Leihfristedaten
 3. Gebühren
 4. Sanktionen, insbesondere Sperren und Mahnungen.
- (11) Personaldaten sind insbesondere:
1. die Personalnummer
 2. Vergütung und Abrechnungsdaten
 3. die Bankverbindung
 4. das zuständige Finanzamt
 5. die Mitgliedschaft in einer kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft
 6. steuerbezogene Daten
 7. Arbeitsdauer, Vertragszeitraum, Zeiterfassungen, weitere Abwesenheiten
 8. der Inhalt von Verträgen mit der betroffenen Person.
- (12) Nutzerdaten sind IT-bezogene Daten, insbesondere:
1. Merkmale zur Identifikation des Nutzers
 2. Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen IT-Systeme
 3. Angaben über Beginn und Ende sowie den Umfang der jeweiligen Nutzung.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Das Rektorat trägt die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und stellt die Umsetzung dieser Ordnung sicher.
- (2) Die Verantwortung für einzelne Verarbeitungstätigkeiten liegt bei den fachlich zuständigen Organisationseinheiten der Hochschule. Insbesondere gelten folgende Zuständigkeiten:
 1. Studentensekretariate der jeweiligen Studienakademien: für Bewerbungs-, Zulassungs- und Studierendendaten
 2. Prüfungsämter: für Prüfungsdaten und Prüfungsverfahren
 3. Forschungsreferate: für Daten im Zusammenhang mit Forschungsprojekten
 4. Rechenzentrum/IT-Stellen: für Nutzerdaten und IT-Zugänge.

- (3) Das Rektorat kann Zuständigkeiten auf Stellen der Hochschule durch hochschulinterne Regelungen übertragen und neu festlegen. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist frühzeitig einzubinden.

§ 5 Rechtsgrundlagen, Einwilligung

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der DS-GVO, des SächsDSDG und des Sächsischen Hochschulgesetzes oder auf Grundlage einer ausdrücklichen und freiwilligen Einwilligung der betroffenen Person.
- (2) Eine Einwilligung muss in nachweisbarer Form, schriftlich oder elektronisch, erteilt werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls angemessen ist und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- (3) Diese Datenschutzordnung ergänzt geltende Rechtsnormen, ersetzt sie jedoch nicht.
- (4) Die Duale Hochschule verpflichtet sich, alle Betroffenen gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO über die Erhebung und Verarbeitung ihrer Daten zu informieren.
- (5) Die Betroffenen haben gemäß der Art. 15 bis 18 DS-GVO insbesondere das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten, Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) oder Einschränkung der Verarbeitung, sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Die Geltendmachung dieser Rechte erfolgt gegenüber dem Verantwortlichen gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Verantwortlich ist das Rektorat der Dualen Hochschule Sachsen.

II. EINZELNE VERARBEITUNGSZWECKE

§ 6 Verwaltung und Studienorganisation

- (1) Zur Durchführung von Aufgaben der allgemeinen Hochschulverwaltung dürfen von den Studentinnen und Studenten, den Bewerberinnen und Bewerbern, den Mitgliedern und den Angehörigen Stammdaten, Studienkoordinationsdaten, Lehrkoordinationsdaten und Forschungskoordinationsdaten verarbeitet werden.
- (2) Bibliotheken dürfen von den Studentinnen und Studenten, den Mitgliedern und den Angehörigen zusätzlich Bibliotheksdaten verarbeiten.
- (3) Zur Entwicklungsplanung und zur hochschulinternen Mittelvergabe dürfen Qualifikationsdaten, Studienkoordinationsdaten, Lehrkoordinationsdaten, Forschungskoordinationsdaten und Evaluationsergebnisse verarbeitet werden.
- (4) Zur Umsetzung des Gleichstellungsziels dürfen Evaluationsergebnisse, sowie Daten zu Geschlecht und Nationalität, durch die für die Qualitätsentwicklung in der Lehre verantwortlichen Beschäftigten verarbeitet werden.

- (5) Die Datenverarbeitung erfolgt zur Hochschulverwaltung und -organisation, Raumplanung, Gebührenverwaltung, Forschungsförderung und Qualitätssicherung.

§ 7 Datenverarbeitung zur Bearbeitung von Bewerbungen

- (1) Für die Bewerbung zu einem Studium, zu Hochschulzugangsprüfungen oder Praktika dürfen von Bewerberinnen und Bewerbern Stammdaten, Qualifikationsdaten und Studienkoordinationsdaten verarbeitet werden. Dies gilt auch für Bewerbungen auf weiterbildende Studienangebote sowie Programme der Nachwuchsförderung.
- (2) Für die Zulassung zu einem Frühstudium oder zur Teilnahme an besonderen Programmen für Minderjährige dürfen zusätzlich folgende Daten verarbeitet werden:
1. Stammdaten der Sorgeberechtigten
 2. Name und Anschrift der besuchten Schule
 3. erreichte Klassenstufe
 4. Angaben zum bisherigen schulischen oder außerschulischen Leistungsstand.
- (3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer und Teilnehmende an sonstigen Kursen dürfen Stammdaten, Studienkoordinationsdaten sowie Kontaktdaten verarbeitet werden.
- (4) Bei Bewerbungen in Kooperation mit Praxispartnern, dürfen zusätzlich folgende Daten verarbeitet und übermittelt werden:
1. Name und Kontaktdaten des Praxispartners
 2. Vertragsdaten zwischen Bewerberinnen und Bewerbern, Praxispartner und Hochschule
 3. gewünschter oder vorgesehener Einsatzbereich
 4. Nachweise über Eignung oder Vorqualifikation für den Praxisanteil
 5. Kontaktdaten zur Koordinierung des Auswahlverfahrens
 6. Statusinformationen (Zusage, Absage, Rückmeldung).
- (5) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Praxispartner erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO in Verbindung mit § 15 Abs. 4 SächsHSG zur Wahrnehmung der der Hochschule gesetzlich übertragenen Aufgaben. Eine Weitergabe zu anderen Zwecken ist unzulässig.
- (6) Eine Verarbeitung zu anderen als den in den Absätzen genannten Zwecken erfolgt nicht. Die Daten sind zu löschen, sobald der Bewerbungsprozess abgeschlossen ist und keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 8 Datenverarbeitung zur Koordination des Studiums

- (1) Die Koordination des Studiums erfolgt im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags der Dualen Hochschule. Zur Durchführung studienbezogener Verwaltungsprozesse, insbesondere zur Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Rückstufung, Exmatrikulation sowie zur Studiengangplanung und Studienfinanzierung, verarbeitet die Hochschule personenbezogene

Daten der Studentinnen und Studenten, Bewerberinnen und Bewerbern, Mitglieder und Angehörigen. Verarbeitet werden insbesondere Stammdaten, Qualifikationsdaten und Studienkoordinationsdaten.

- (2) Dies gilt auch für die Organisation und Durchführung von Auslandsaufenthalten, Austauschprogrammen, Doppeldiplomstudiengängen sowie weiteren akademischen und nichtakademischen Mobilitätsprogrammen. Dabei werden insbesondere Stammdaten, Kontaktdaten, Studienkoordinationsdaten und Qualifikationsdaten verarbeitet. Die Datenverarbeitung umfasst dabei auch Informationen zu Partnerhochschulen, Studienkollegs, Visumerfordernisse und Aufenthaltsgenehmigungen.
- (3) Zur Ausstellung und Verwaltung von Studienbescheinigungen, Studierendenausweisen, Semestertickets und weiteren studienbezogenen Nachweisen verarbeitet die Duale Hochschule Stammdaten und Studienkoordinationsdaten. Eine Übermittlung an Dritte, wie etwa Verkehrsunternehmen oder Prüfstellen, erfolgt ausschließlich im erforderlichen Umfang und auf gesetzlicher Grundlage.

§ 9 Datenverarbeitung für die Lehre

- (1) Zur Organisation, Durchführung und Dokumentation der Lehre verarbeitet die Hochschule personenbezogene Daten der Studentinnen und Studenten, Lehrenden, Mitglieder und Angehörigen. Die Verarbeitung dient insbesondere der Planung, Durchführung und Evaluation von Lehrveranstaltungen, der Stundenplanung, Raumvergabe, Leistungsdokumentation und Betreuung von Studentinnen und Studentin.
- (2) Verarbeitet werden insbesondere Stammdaten, Qualifikationsdaten, Studienkoordinationsdaten, Lehrkoordinationsdaten sowie Personaldaten. Hierzu zählen insbesondere Angaben zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen, zur Veranstaltungszuordnung, Lehrverpflichtung, Studienfortschritt und weiteren lehrbezogenen Leistungen.
- (3) Bei der Durchführung digitaler oder hybrid angebotener Lehrformate können zusätzlich Nutzerdaten, technische Zugangsdaten sowie Informationen zur Nutzung hochschuleigener Lernplattformen oder Kommunikationssysteme verarbeitet werden. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Lehrorganisation und Leistungserbringung.
- (4) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte, insbesondere an Praxispartner im Rahmen der Verzahnung von Theorie und Praxis, erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Die Hochschule gewährleistet durch geeignete Maßnahmen die datenschutzkonforme Verarbeitung auch durch Dritte.

§ 10 Datenverarbeitung zur Durchführung von Prüfungen

- (1) Zur Organisation, Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen dürfen von den Studentinnen und Studenten den Mitgliedern und den Angehörigen Stammdaten, Qualifikationsdaten, Prüfungsdaten, Studienkoordinationsdaten und Daten Dritter verarbeitet werden.

- (2) Für digitale Prüfungen gilt, dass die Prüfungsteilnahme unter digitaler Videoaufsicht freiwillig ist. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden.
- (3) Die Aufzeichnung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nur zur Durchführung einer digitalen Videoaufsicht zulässig. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Dualen Hochschule. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie im Prüfungsverfahren nicht mehr benötigt werden.
- (4) Vor Beginn der Online-Videoprüfung erfolgt die Authentisierung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Nicht benötigte Daten auf dem Lichtbildausweis können vom Prüfungskandidaten verdeckt werden. Die Identifikationskontrolle erfolgt in einem separaten digitalen Raum (Breakout-Room) ohne Anwesenheit weiterer Prüfungskandidaten.
- (5) Die Studentinnen und Studenten aktivieren bei einer Online-Videoprüfung zur Unterbindung von Täuschungshandlungen die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen.
- (6) Bei Verdacht des Vorliegens eines Täuschungsversuchs kann die aufsichtsführende Person einen 360 Grad Schwenk durch den Raum, in dem sich die zu prüfende Person befindet, zum Nachweis von Täuschungsversuchen oder Störung des Prüfungsablaufes verlangen (anlassbezogene Raumansicht). Über die Möglichkeit zur anlassbezogenen Raumansicht sind die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Vorfeld zu informieren.

§ 11 Datenverarbeitung zur Organisation und Durchführung der Forschung und wissenschaftlicher Kooperation

- (1) Die Duale Hochschule verarbeitet personenbezogene Daten zur Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Darstellung von Forschungstätigkeiten sowie zur Dokumentation von Forschungsleistungen. Dies betrifft insbesondere Studentinnen und Studenten, Mitglieder, ehemalige Mitglieder und Angehörige der Hochschule.
- (2) Verarbeitet werden insbesondere Stammdaten, Qualifikationsdaten und Forschungskordinationsdaten. Soweit erforderlich, können auch weitere für das jeweilige Forschungsvorhaben relevante Datenkategorien einbezogen werden, sofern eine entsprechende Rechtsgrundlage oder Einwilligung vorliegt.
- (3) Die Verarbeitung erfolgt insbesondere zur Projektkoordination, Dokumentation wissenschaftlicher Ergebnisse, Drittmittelverwaltung, Kommunikation mit Kooperationspartnern sowie zur Veröffentlichung wissenschaftlicher Beiträge.
- (4) Die Forschungskordinationsdaten können veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Forschungsdaten, insbesondere von Probanden oder Versuchspersonen, ist nur in anonymisierter Form oder auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

- (5) Bei der Verarbeitung von Forschungsdaten sind die Vorgaben der DS-GVO, insbesondere zu Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung und Aufbewahrungsfristen, sowie die ethischen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten.

§ 12 Datenverarbeitung zur Evaluation von Lehre, Studium und Forschung

- (1) Die Duale Hochschule führt auf Grundlage von § 15 Abs. 1 SächsHSG regelmäßig Evaluationen in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung durch. Ziel ist die kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung.
- (2) Im Rahmen der Evaluationen können personenbezogene Daten verarbeitet werden, insbesondere Name, E-Mail-Adresse, IP-Adresse, Nutzungszeitpunkte, Tokens sowie Angaben zu Lehrveranstaltungen, Lehrpersonen und sonstigen hochschulischen Prozessen.
- (3) Die Teilnahme an Befragungen ist für Studentinnen und Studenten und sonstige Teilnehmende freiwillig, soweit nicht gesetzlich oder dienstrechtlich eine Verpflichtung zur Mitwirkung besteht. Bei verpflichtender Teilnahme wird im Vorfeld transparent informiert.
- (4) Es wird sichergestellt, dass die Befragungsergebnisse grundsätzlich anonymisiert, hilfsweise pseudonymisiert verarbeitet und ausgewertet werden. Eine personenbezogene Auswertung ist unzulässig.
- (5) Für den technischen Betrieb der Evaluation wird ein zentrales Evaluationssystem eingesetzt. Die Verarbeitung erfolgt auf Servern innerhalb der Hochschule oder bei datenschutzrechtlich geprüften Dienstleistern im Rahmen von Auftragsverarbeitungsverträgen nach Art. 28 DS-GVO.
- (6) Die Speicherung personenbezogener Daten im Rahmen von Evaluationen erfolgt nur so lange, wie dies für die Durchführung und Auswertung erforderlich ist. Versanddaten und Tokens sind nach Abschluss der Evaluation zu löschen.
- (7) Die betroffenen Personen werden gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO über die Verarbeitung ihrer Daten im Zusammenhang mit Evaluationen informiert. Sie haben insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und – bei freiwilliger Teilnahme – auf Widerruf ihrer Einwilligung.

§ 13 Datenverarbeitung zur Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und zur Durchführung von Veranstaltungen dürfen von den Studierenden, Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule personenbezogene Daten – insbesondere Stammdaten, Qualifikationsdaten, Studienkoordinationsdaten, Lehrkoordinationsdaten, Forschungskoordinationsdaten und Evaluationsergebnisse – nur verarbeitet werden, soweit hierfür nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder ein berechtigtes Interesse der Hochschule gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO gegeben ist und keine überwiegenden Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

- (2) Betroffene Personen sind im Vorfeld einer Veröffentlichung personenbezogener Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in transparenter Weise über Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung zu informieren. Sie können der Veröffentlichung widersprechen, sofern sie ein berechtigtes Interesse geltend machen. Die Hochschule stellt sicher, dass betroffene Personen auf ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO deutlich hingewiesen werden.

III. BESONDERE DATENVERARBEITUNGSSITUATIONEN

§ 14 Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern

Zur Kontaktpflege dürfen von ehemaligen Studentinnen und Studenten sowie ehemaligen Professorinnen und Professoren Stammdaten verarbeitet werden.

§ 15 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- (1) Die Duale Hochschule verarbeitet besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO, insbesondere Gesundheitsdaten, nur unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 DS-GVO. Dies betrifft insbesondere Daten, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Krankheit, Behinderung oder sonstigen Nachteilen der Studentinnen und Studenten stehen.
- (2) Eine Verarbeitung solcher Daten erfolgt, soweit:
1. eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt (Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO),
 2. die Verarbeitung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen der Hochschule erforderlich ist (Art. 9 Abs. 2 lit. b DS-GVO), insbesondere zur Erfüllung hochschulrechtlicher, arbeitsrechtlicher oder sozialrechtlicher Pflichten,
 3. oder eine Verarbeitung im Übrigen aus einem sonstigen in Art. 9 Abs. 2 DS-GVO vorgesehenen Grund zulässig ist.
- (3) Die Duale Hochschule verarbeitet Gesundheitsdaten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, insbesondere:
1. zur Prüfung und Gewährung von Nachteilsausgleichen
 2. Berücksichtigung besonderer Umstände bei der Bewerbung und Zulassung, insbesondere für Härtefallregelungen
 3. zur Gewährung von Mutterschutzfristen, Urlaubssemestern oder Fristverlängerungen
 4. zur Durchführung von Prüfungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung individueller Belastungen.
- (4) Eine Weitergabe solcher Daten an Dritte, insbesondere an Praxispartner, erfolgt nur auf Grundlage einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person, sofern keine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe besteht.

- (5) Die Hochschule stellt durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Verarbeitung dieser Daten besonderen Vertraulichkeitsanforderungen genügt.
- (6) Die betroffenen Personen sind gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO in geeigneter Weise über die Verarbeitung ihrer besonderen personenbezogenen Daten zu informieren. Nähere Hinweise werden in gesonderten Informationsblättern bereitgestellt, insbesondere zu Mutterschutz, chronischen Erkrankungen oder behinderungsbedingten Nachteilsausgleichen.

IV. DATENVERARBEITUNG DURCH IT-SYSTEME UND LÖSCHUNG

§ 16 IT- und Datenmanagement

- (1) Die Hochschule stellt IT-Systeme zur Unterstützung für Verwaltung, Lehre und Forschung bereit.
- (2) Zur Bereitstellung und Nutzung der IT-Systeme dürfen Nutzerdaten der Studentinnen und Studenten, der Bewerberinnen und Bewerber, den Mitgliedern und den Angehörigen verarbeitet werden.
- (3) Der Zugriff auf personenbezogene Daten erfolgt nach einem abgestimmten Rechte- und Rollenkonzept.
- (4) IT-Sicherheitsmaßnahmen werden regelmäßig überprüft und dokumentiert.

§ 17 Löschung und Archivierung

- (1) Personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald der Verarbeitungszweck entfällt und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- (2) Daten, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften archivierungspflichtig sind, dürfen nur für diesen Zweck gespeichert bleiben.
- (3) Nach Exmatrikulation dürfen solche Studienkoordinationsdaten sowie auch Stammdaten, die insbesondere zur Ausstellung von Bescheinigungen, Zeugnissen oder zur Nachweisführung gegenüber öffentlichen Stellen erforderlich sind, für einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren gespeichert werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluierung

- (1) Diese Ordnung tritt am 11. Juni 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsakademie-Datenverordnung - BADatVO - vom 18. August 2020 (SächsGVBl. S. 493) außer Kraft.
- (2) Die Einhaltung und Umsetzung dieser Ordnung werden bis zum 31.12.2026 überprüft und gegebenenfalls überarbeitet.

Glauchau, den 22.05.2025



Der komm. Rektor der Dualen Hochschule Sachsen
Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Hänsel